

## Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

### **Grundsätze für die Versetzung (§ 2 Abs. 2)**

Ein Schüler ist zu versetzen, wenn alle Fächer mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

### **Ausgleichsregelungen für HS und RS (§ 4)**

- 5 in einem Fach - kein Ausgleich nötig
- 5 in zwei Fächern - Ausgleich: Note 3 in zwei Fächern
- 6 in einem Fach - Ausgleich: Note 2 in einem Fach oder Note 3 in zwei Fächern
- Ausgleichsregelung kann, aber muss nicht angewendet werden
- Vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um 1 niedriger sein. (§5)

### **Ergänzende Ausgleichsregelungen für die Realschule (§5)**

Mathe, Deutsch, Englisch und Französisch sind nur untereinander ausgleichbar

### **Ergänzende Ausgleichsregelungen für die Hauptschule (§14)**

#### Versetzung in den 6. bis 9. Schuljahrgang:

- 5 in zwei Fächern - kein Ausgleich nötig
- 5 in drei Fächern - Ausgleich: Note 3 in zwei Fächern
- 6 in einem Fach **und** 5 in einem weiteren Fach - Ausgleich: Note 2 in einem Ausgleichsfach **oder** Note 3 in zwei Ausgleichsfächern
- Die Note 4 im A-Kurs Englisch oder Mathe kann als Ausgleich herangezogen werden
- Diese Ausgleichsregelung kann auch für den Erwerb des Hauptschulabschlusses am Ende der Klasse 9 angewandt werden. (§23 - Abschlussverordnung)

#### Versetzung in den 10. Schuljahrgang:

- Für eine Versetzung in Klasse 10 HS gelten wieder die Ausgleichsregelungen nach §4.

### **Freiwilliges Zurücktreten (§ 7)**

Antragstellung der Eltern spätestens zum 1. April, Klassenkonferenz kann zustimmen

### **Übergänge (§ 9)**

- Von der Hauptschule in die Realschule  
Voraussetzung: In Mathe, Deutsch, Englisch ein Notendurchschnitt von mindestens 2,4, in den übrigen Fächern ein Durchschnitt von mindestens 3,0. Keine 5 oder 6.
- Von der Hauptschule in das Gymnasium  
Voraussetzung: In Mathe, Deutsch, Englisch jeweils die Note 2, in den übrigen Fächern ein Durchschnitt von mindestens 2,0. Keine 5 oder 6.
- Von der Realschule in das Gymnasium  
Voraussetzung: In Mathe, Deutsch, Englisch ein Notendurchschnitt von mindestens 2,4, in Französisch die Note 3 und in den übrigen Fächern ein Durchschnitt von mindestens 3,0. Keine 5 oder 6.
- Die Klassenkonferenz stellt Berechtigung fest und vermerkt diese auf dem Zeugnis; der Übergang erfolgt auf Antrag der Eltern.

### **Überweisung von der Realschule an die Hauptschule (§ 15)**

- Zweimaliges Wiederholen desselben Schuljahrganges oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nicht versetzt; Ausnahme nur mit Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz
- Keine RS-Empfehlung und nicht versetzt am Ende der Klasse 6 -> mögliche Überweisung an die Hauptschule mit Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz.
- Überweisung erfolgt in den nächsthöheren Schuljahrgang der HS.

### **Nachprüfung (§ 19) (Nachträgliche Versetzung)**

- Bei Nichtversetzung wegen zwei 5en auf Beschluss der Klassenkonferenz möglich.
- Nachprüfung erfolgt in einem der beiden Fächer
- Es ist keine Nachprüfung möglich,
  - wenn der Schüler bereits im vorausgegangenen Jahr nicht versetzt wurde
  - oder wenn im 5.- 9. Jahrgang bereits eine Versetzung infolge Nachprüfung erfolgt ist
  - oder wenn der Schüler in dem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilnehmen musste.

[Genauere und verbindliche Angaben gibt es in den entsprechenden Erlassen!](#)

Letzte Aktualisierung: Montag, 26. Mai 2008